Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet

Vom 16. Dezember 2008 / 14. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und auf § 21 Absatz 2 des solothurnischen Fischereigesetzes vom 12. März 2008

schliessen folgende Übereinkunft:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftungsmassnahmen in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet (vom Grenzstein BL/SO beim Metallwerkabsturz bis zur Nepomukbrücke in Dornach). Als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei gilt die Mitte des Flussbettes (politische Grenze).

2. Ausübung der Fischerei

Art. 2

In der Birs besteht ein generelles Fischereiverbot vom 15. Oktober bis Ende Februar.

Art. 3

Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Forellen	26 cm	15.10. - Ende Februar.
Äsche	35 cm	01.02. - 30.04.
Barben	35 cm	01.05. - 15.06.

Art. 4
Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	Pro Tag
Forellen	4 Stk.
Äsche	4 Stk.

Art. 5
Sofern in dieser Übereinkunft nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer basellandschaftlichen Fischereiberechtigung die basellandschaftlichen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen

Art. 6
Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsam Bewirtschaftungsmassnahmen festlegen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7
Die Übereinkunft über die Ausübung der Fischerei in der Birs, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn bildet vom 3. Mai 1983 wird aufgehoben.

Art. 8
Diese Übereinkunft tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 9
Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mindestens 6 Monate zum Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK genehmigt am: 17. April 2009.
Publiziert im Amtsblatt vom 3. Juli 2009.